

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 14. Dezember 2007

29. Band Nr. 105

---

## **Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen**

vom 11. Dezember 2007

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 25 des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Diese Verordnung konkretisiert die Stundenpauschalen als Berechnungsgrundlage für die Geltendmachung der Kosten für polizeiliche Leistungen, setzt die Pauschalen für die Polizei-Einsätze bei Fehlalarmen fest, bestimmt den Kostenersatz für subsidiäre Polizei-Einsätze und regelt das Verfahren der Rechnungsstellung.

### § 2

#### *Stundenpauschalen*

<sup>1</sup> Für folgende Personalkategorien werden Stundenpauschalen festgelegt

- a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten;
- b) Sicherheitsassistentinnen und -assistenten;

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 512.2

## 512.26

- c) Mitarbeitende des Verkehrskontrolldienstes;
- d) Hilfspolizistinnen und -polizisten.
  - <sup>2</sup> Die Stundenpauschalen betragen für
- a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten
  - 1. Fr. 120.– pro eingesetzte Person an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr;
  - 2. Fr. 150.– pro eingesetzte Person an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- b) Sicherheitsassistentinnen und -assistenten
  - Fr. 95.– pro eingesetzte Person an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- c) Mitarbeitende des Verkehrskontrolldienstes
  - Fr. 85.– pro eingesetzte Person an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- d) Hilfspolizistinnen und -polizisten
  - Fr. 55.– pro eingesetzte Person an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

<sup>3</sup> Mit den Stundenpauschalen sind die Personal-, Infrastruktur- und Materialkosten abgegolten.

<sup>4</sup> Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte der jeweiligen Stundenpauschale in Rechnung gestellt, darüber hinaus die jeweilige volle Stundenpauschale.

<sup>5</sup> Auf den Rechnungen für Leistungen mit nicht hoheitlichem Charakter wird zusätzlich die Mehrwertsteuer gemäss Bundesrecht erhoben.

### § 3

#### *Pauschalen für den Polizei-Einsatz bei Fehlalarmen*

Der Polizei-Einsatz bei

- a) erstmaligem Fehlalarm in einem Kalenderjahr wird mit einer Pauschale von Fr. 400.– in Rechnung gestellt;
- b) jedem weiteren Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres wird mit einer Pauschale von Fr. 500.– in Rechnung gestellt.

### § 4

#### *Teuerung*

<sup>1</sup> Die Stundenpauschalen und die Pauschalen für den Polizei-Einsatz bei Fehlalarmen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand August 2007: 101.0 Punkte, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.

<sup>2</sup> Die Polizei passt die Beträge gemäss den §§ 2 und 3 dieser Verordnung jährlich der Teuerung an.

§ 5

*Kostenersatz für subsidiäre Polizei-Einsätze*

<sup>1</sup> Soweit die Polizei subsidiär für andere Behörden oder Dienststellen tätig wird, kann sie bei ihnen den Ersatz der Kosten für den Polizei-Einsatz geltend machen.

<sup>2</sup> Der Kostenersatz entspricht dem Betrag, den die Behörden oder Dienststellen Dritten gegenüber geltend machen bzw. geltend machen können, wenn sie selbst tätig geworden wären.

§ 6

*Fälligkeit*

Die Kosten für polizeiliche Leistungen werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

§ 7

*Übergangsbestimmungen*

Die Kosten für polizeiliche Leistungen gemäss § 25 Abs. 2 Bst. a und d des Polizei-Organisationsgesetzes werden für Veranstaltungen

- a) bis und mit 4. März 2008 nicht,
  - b) ab 5. März 2008 zu 50 Prozent und
  - c) ab Anfang 2009 zu 100 Prozent
- in Rechnung gestellt.

§ 8

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 11. Dezember 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Joachim Eder*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

